



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

18) Hochfürstlich Paderbörnische erneuete Zehnt-Ordnung. 1741

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

## Nr. 18.

Hochfürstlich = Paderbornische erneuerte Zehnt = Ordnung,  
von 1741.

(Sammlung III. S. 72.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischoff zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz = Kanzlar und Churfürst 2c. Fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen Wir vor einigen Jahren hero bey vorgewesenen Landtagen von Unsern getreuen Landständen um Erneuer = und Verbesserung der von Unseren Vorfahren am Hochstift Anno 1659 den 27sten May, 1661 den 23sten Juny, 1668 den 16ten Juny, und fürnemlich 1697 den 18ten Juny von Bischöfen Herman Werner sehr heilsam ins Land erlassener Zehnt = Ordnung gehorsamst behelliget, auch auf vorgängige reise Untersuchung Unsers Hochfürstl. Geheimden Raths, und von selben unterthänigst erstattete Berichtere ernanntem Gesuch in Gnaden zu willfahren um so mehr bewogen worden, als eines Theils Wir tragenden hohen Erz = und Bischöflichen, sowohl, als Fürst = Bät = terlichen Amts halber dahin, wie bey Unseren geliebten Unterthanen alle Uebertretungen göttlichen Gebotts zu verhüten, die daraus folgende ewige Straf von selbigen abzuwenden, in diesem mühseligen Leben aber ver = mittels göttlichen Segens derselben gedeyliches Aufnehmen, zeitliche Nahrung und Wohlfahrt möglichst zu befördern seye, stete billige Sorg = falt tragen; Zweytens, sodann aus göttlicher Sakung, der Heil. Bät = ter und Kirchen = Lehrer hinterlassenen heilsamen Ermahnungen erinnert werden, wasmassen unter anderen Unserer Unterthanen schweren Oblie = genheiten die richtige Abführung des schuldigen Zehntens der Ursachen halber billig mit zu achten seye, weil dadurch die sonst wegen dessen betrieglicher Entziehung anbedroheter Strafen des ewigen Fluchs nicht allein abgewendet, sondern in diesem zeitlichen Lebenslauf der göttlicher Segen zum gedeylichen Wohlstand aller nothdürftigen zeitlichen Nah = rung merklich befördert wird; diesem gleichwohlen ohngehindert; Drit = tens an ein und anderen Orten Unsers Hochstifts, und Fürstenthums sich einige finden lassen, welche mit Hindansehung ihrer zeit = und ewi = ger Wohlfahrt besagten Edicten, und Provinzial = Ordnungen zuwider mit vollkommntlicher Abstattung des schuldigen Zehntens sich weiger = lich zu bezeigen, die vorheroige per leges publicas semper loquentes ein = gestellte Mißbräuche von neuem wieder einzuführen, unter dem Vorwand sich freventlich anmaßen wollen, indem, ihrem Angeben nach, von vor = bemerkter ausführlichen Zehnt = Ordnung Bischöfen Hermani Werneri, und daß selbige jemals ins Land verkündiget, und darauf gehalten seye, ihnen unbewußt, und wann auch solches geschehen, von der Zeit an so viele Jahren bereits verfloßen wären, welche ihnen, da sie während derselben Lauf nach der in gedachter Ordnung enthaltener Vorschrift den Zehnten nicht abgereichet, eine legitimam praescriptionem zuwege ge = bracht hätten; daß derohalben Wir mit gebührlicher Berwerfung dieses ohngeziemten Einstreuens, als welchem ohnedem Weyland Bischof Her =

man Werner in mehrgedachter Ordnung §. 9. durch eine daselbst angefügte *clausulam irritantem cujusvis consuetudinis, observantiae, aut praescriptionis, etiam immemorialis* sorgfältig vorgebauet hat, fortmehr auf gnädigstes Befinden, daß alles, so darin enthalten, dem göttlichen und canonischen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annehbst Unseren Unterthanen vollkommen erträglich sey, mithin die an einigen Orten Unsers Hochstifts etwa eingeriffene Ordnungswidrige Zehnt-Gebung nicht so aus der Zehntherrn selbst eigener Verwilligung ihren Ursprung nehme, sondern darab, daß die Zehnten denen selbst Zehntpflichtigen *Conductoribus*, nemlich ganzen Gemeinheiten, oder einigen derselben Einwohnern untergethan, und elocirt zu werden pflegen, sothane *Conductores* aber die im Zehntsammeln, und ziehen vorgeschriebene Manier entweder aus Nachsicht, Furcht, oder aus selbstigem Eigennuß nicht eingehalten haben, mit darab erfolgender Vergringerung des *Locagii* zu der Zehntherrn höchstem Betrug, und Nachtheil lediglich entstehe, mehrgedachte von Unserm Vorfahren am Hochstift, Diedrich Adolph, Ferdinand, und Herman Werner erlassene Zehnt-Ordnungen ihres völligen Inhalts aus Landsherrlicher Macht, und Kraft dieses, erneuern, wiederholen, und respective auf nächstfolgende Art und Weise erläutern:

1mo. Erstens daß alle Gebünder, oder Döcken, womit die Kornhäufe auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind, und Regen bedeckt werden, aller Orten in Unserm Stift und Fürstenthum für zehntbar gehalten, und das Zehntgebund von sothananen Döcken, es seyen selbige groß oder klein, ohne Unterscheid nicht weniger, als von allen übrigen Gebunden, oder Garben der Zehnte gegeben, und denen Zehntherrn, oder deren *Conductores* und *Aufheberen* zu ziehen, abzuzehlen, und auszufesen erlaubet, und solchen ihnen unweigerlich abgefolget werden solle, damit im widrigen denen Zehntpflichtigen kein Anlaß gegeben werde, durch Aufrichtung vieler kleiner Häufen die Anzahl der darauf liegender Döcken zu vermehren, und auf solche Weise, da die Döcken, wie übriges Stroh in *fractu* verbleibet, und einen Theil des gewachsenen ausmachen, den Zehntherrn nach Belieben seines nießlichen zehnbaren Rechts merklich zu defraudiren, welche Verordnung dann auch nicht allein von denen mahlbaren Kornfrüchten, sondern ingleichen von allem übrigen auf zehntbaren Aeckern vorhandenem Gewächs, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl *zc.* falls davon dem Zehntherrn dem Herkommen gemäß der Zehnte gebühret, verstanden, und auf selbige erstreckt haben wollen.

2do. Wir ordnen gleichfalls zweytens, und wollen, daß einem jeden Zehntherrn oder dessen *Conductores* und *Aufheberen* erlaubet, und in deren willkührlicher Macht gestellet seyn solle, auf einem jeden zehnbaren Stück Landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem zweyten, dritten oder weiteren Gebund oder Garben, auch wo, und an welchem Ort oder Ende des Ackers ihnen belieben wird, mit Abzehlung und Ausfegung des Zehntens den Anfang zu machen, und das befundene zehnte Gebund oder Garbe zu ziehen, und auszunehmen, bevorab, falls dem Zehntpflichtigen frey gestellet werden sollte, dem Zehntherrn oder dessen *Conductores*, und Zehntsammcleren den Anfang vorzuschreiben, denenselben ohnschwer fallen würde, mit Hinlegung der Gebunden,

oder Garben solche Ordnung zu richten, daß jedesmal das zehnte Bund, oder Garbe die geringst- oder schlechteste seye, mithin nach eines oder anderen Gewissenloser Bosheit der Zehntherr allemal in Schaden gesetzt werde.

3tio. Nachdem auch drittens sich öfters begeben mag, daß die Aecker in viele kleine Stück oder Morgen, und Parcelen vertheilt werden, sodann daß ein Zehntpflichtiger in einer Feldmark verschiedene zehnbare Stücke, wovon dem Zehntherrn der Zehnte gegeben werden muß, besitze und selbige besamet habe; als verordnen, und, damit in solchen beiden Fällen mit Abzehl- und Ausziehung des Zehntens kein nachtheiliger Betrug unterlaufen möge, setzen hiermit, daß von einem Stück Landes auf das andere, wann gleichwohlen selbiges in einer Feldmark gelegen, und einem Zehntpflichtigen insgesammt zugehört, auch in der nämlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne Unterscheid, ob sothane Stück nächst bey, oder weit von einander liegen, bis zum zehnten Gebund oder Garbe gezehlet werden solle, also und dergestalt:

4to. Daß viertens, dafern auf dem letzten Stück des zertheilt- und einem Proprietario zugehörigen Landes keine zehn, sondern nur zwey, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Gebunde oder Garben vorhanden wären, und der Zehntsammler solchergestalt zum zehnten Bunde nicht gelangen könnte, alsdann von denen übrig bleibenden Gebunden oder Garben gleichwohlen der zehnte Theil dem Zehntherrn, oder dessen Aufhebern ohne Contradiction ausgebunden, abgetheilet, und verabsolget werden solle.

5to. Welches Wir auch fünftens in jenem Fall also verstanden, und gehalten haben wollen, wann der Zehntpflichtiger nur ein einziges Klein oder großes zehnbares Stück Landes haben würde, worauf keine zehn Gebund, und Garben wachsen, oder auf welchen einige Bunde über die Zahl von zehnen befindlich seyn, daß nämlich von denen darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehn übertreffenden Gebunden, oder Garben der zehnte Theil solchergestalt abzuthellen, und dem Zehntherrn ohnweigerlich auszufolgen seye, und

6to. Gleichwie sechstens dieses, so in vorstehenden vier §§phis verordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des Zehnt-Wesens herfließet, indeme juxta regularem Decimarum naturam dem Zehnt-Herrn die Zehnt-Portion aller auf dem zehnbaren Acker gewachsenen Früchten nach Anweisung allen Rechts ohnverneinlich zuschreibet, hierum so sollen alle Zehnt-Conductores und Sämmlere, zumalen wann dieselbe selbst Zehntpflichtig seynd, dieser Verordnung, und zwar mit Zehl- und Ausstechung des zehnten Gebunds an Ort und Ende eines jeglichen Acker, wie es ihnen gefällig, und §pho 2. sodann mit Aufzählung von einem Stück Landes auf das andere in einer Feldmark, und jeder Gattung der Früchten eines Zehntpflichtigen, wie §pho 3. fortmehr mit Abtheil- und Ausbindung des von denen übrig bleibenden Gebunden, und Garben, wie §pho 4 et 5. vorgeschrieben ist, ohne einige Nachsicht, und Unterschlagung bey Vermeidung willkührlicher schweren Straf nachleben, und daß sie solches getreulich thun, und verrichten wollen, bey Anrechnung des Zehntens dem Zehntherrn mit Verpfändung ihrer Haab und Güter Stipulato angeloben; Hingegen

7mo. Siebentens alle und jede zehntpflichtige Unterthanen, welche in also erklärter Verstattung des An- und Aufzehlens, und in Verabfolgung des von denen übrig bleibenden Gebunden gebührenden zehnten Theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersetzen würden, jeden Orts Obrigkeit von dem Conductore, und Zehntsämmler sofort angezeigt, auch darauf ohnverzüglich mit einem Thaler für jegliches Gebund ohnnachlässiger Straf, oder da es nöthig, und es denen sich widersetzenden an Geld gebracht, in so lang mit einem Civil-Arrest, auf ihre selbst eigene Kosten belegt werden sollen, bis daran sie das geweigerte oder entführte dem Zehnherrn nebst obiger Straf zurück gegeben haben werden.

8vo. Und damit nun achtens der vollständiger Zehnte desto füglicher ohne Unterschleif und Verschlag, vorerklärter maßen, aufgesetzt, und erhoben werden möge, wollen, und verordnen Wir ferner, daß von dem zehntbaren Lande keine Früchte abgeführt, und eingeschauert werden sollen, bis vorher von dem Zehnherrn, oder dessen Conductorn, und dazu angewiesenen Zehntsämmlern der Zehnte abgesetzt, und ausgezehlet seyn wird; damit aber auch hingegen nach Möglichkeit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes Ungewitter, oder sonst zufällige Begebenheiten die Korn-Früchten auf dem Acker beschädiget, und gar verdorben, der Zehntpflichtige auch durch allzulange Verweilung der Ab- und Einfuhr ihrer Früchten sowohl in übriger Feldarbeit, als anderen Verrichtungen ihrer obliegenden öconomischer Geschäften von denen Zehnherrn, oder derselben Conductorn, und angeordneten Zehntsämmlern fahrlässig- oder muthwilliger Weise nicht verhindert werden; so ordnen, und wollen Wir, daß sobald die Kornfrüchten auf dem Acker gebunden seynd, und der Zehntpflichtige solches dem Zehnherrn, oder Sämmler kund gemacht, und um Abzahl- und Aussetzung des Zehntens ersucht haben wird, daß alsdann derselbe also fort, und längstens innerhalb 24 Stunden den Zehnten abzuzehlen, und auszusetzen schuldig, in dessen Entstehung aber denen Zehntpflichtigen hiemit erlaubt seyn solle, den Zehnten selbst auszusetzen, und mit dessen Hinterlassung ihre übrige Früchten von dem zehntbaren Acker ab- und nacher Haus zu führen, welchenfalls dem Zehntpflichtigen oder dessen dazu gebrauchten Leuten völliger Glaube bezumessen ist, daß der Zehnte richtig ausgesetzt, noch dabey kein Betrug, oder Verkürzung begangen worden; Nachdem sich auch

9no. Neuntens an vielen Orten ergeben hat, daß von zehntbaren Ländereyen und Aeckern ohne des Zehnherrns Consens, und Bewilligung die Zehntpflichtige ansehnliche Stück abzureißen, und daraus Gärten, Wiesen und Weiden zu machen, mithin das gutbefindende zu des Zehnherrns ansehnlichen Vernachtheiligung, und des demselben competirenden Zehntens sich unterfangen; als wird solches bey Straf von 10 Goldgulden und darneben von jedwederer Orts-Obrigkeit verfügender Einreißung des widerrechtlich angemasten Zuschlags kraft dieses inhibiret, denen Zehntpflichtigen gleichwohl allsolcher etwa wirklich vorhandener, oder in Zukunft vorhabender zu ihrem mehreren Nutzen etwa gereichiger Zuschlägen halber sich vorläufig mit ihrem Zehnherrn abzufinden, und mit demselben sich eines nach dem Abgang des Zehntens proportionirt anschlagenden jährlichen anderwärtigen praestandi zu

vergleichen, wo anhebt, falls einiges Wiefewachs oder ein Hudegrund, so erweislich dem zehntbaren Lande gehörig, umgepflüget, und besamet werden sollte, dem Zehntherrn aller rechtlichen Erforderniß nach den Zehnten auszuziehen bevorbleibe, allermassen nun

10mo. Zehntens all obiges in allem Recht, Billigkeit, und der bis hierzu durch vielfältige Landsherrliche Edicta angeordnet= und bestätigter Observanz gegründet ist, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß dagegen keine widrige Gewohnheiten oder Verjährungen ohne Unterscheid, ob solche von des Zehntherrn, dessen Conductoren, oder Zehnt-Aufhebern Unachtsamkeit, Connivenz, und Fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehntpflichtigen, derselben Conductorn und gebrauchter Arbeiteren eigene That, und verweigerte ob= erklärte richtig= und vollständige Abfolg= und Entrichtung des Zehntens, oder sonst in andere Wege entstanden zu seyn angeben, auch erwiesen werden wollte, in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr, als ärgerliche Corruptelae, und wider die Vorschrift des Landesherrlichen Gesetzes eingeriffene verbottene Mißbräuche hiemit aufgehoben, cassirt, und gänzlich eingestellet seyn, auch niemand damit zu Erlangung eines richterlichen Vor= und Endbescheids bey denen Gerichten gehört, sondern da ein oder anderer für sich, oder für einen dritten, oder im Namen einer ganzen Gemeinheit solche vermeinte widrige Gewohnheit, Observanz, oder Verjährung agendo vel excipiendo anzuziehen unterstehen würde, derselbe darmit vom Gericht ab, und zur Ruhe verwiesen werden solle; Immassen

11mo. Wir dann auch Eilftens erklären und verordnen, daß führohin in Unserm Hochstift und Fürstenthum per quoscunque actus, et quaecunque tempus, etiam immemorale wider gegenwärtige Unsere Landsherrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch Verjährung zu künftigen Zeiten jemahls gestattet, sondern alle diejenigen, welche dagegen zu freveln, und hiernächst über kurz, oder lang auf eine erfessene Gewohnheit, uraltes Herbringen, und vollendete Verjährung sich zu beziehen unterstehen mögten, pro defraudatoribus Decimarum malae fidei angesehen, und wider sie vermög Statuti Provincialis zu richtiger Abführung des völligen Zehntens via executiva tanquam super re judicata verfahren werden möge, und solle, gestalten

12mo. Zwölftens Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung heim= oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hiemit pro infectis erkläret, und denenselben alle Wirkung sowohl ad inchoandum, als continuandum, aut complendum cujuscunque etiam centenariae, aut immemorialis praescriptionis tempus gänzlich entzogen, und all Unseren Dicasteriis auch anderen Gerichten, gestalten darauf in allen bey ihnen etwa bereits rechtshängigen oder hiernächst befangenden Streitsachen in judicando ohnverbrüchlich zu halten, alles Ernstes eingebunden haben wollen, sondern anhebt

13tio. Gebieten Wir kraft dieses, daß weilen mannigfältig verspührt worden, daß der von denen Zehntsämmlern ausgefester Zehnte durch die Felddiebe nächtlicher Weile beschmählert, oder gänzlich weggestohlen, und darunter, wegen dergleichen Feld=Dieben bey denen Zehntgerichten ansehender leidentlicher Geldbuß, ohngescheut, fortgeschritten werde, hinführo in dem Fall, worinnen auf die Beschmählerung, oder

diebische Wegnehmung der aufgesetzter Zehntgebunden, es seyn solches viel oder wenig betreten, oder dessen durch Beweis überführet würde, selbiger nebst Ersetzung des Schadens, wann der Diebstahl nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalität einschläget, zum erstenmal in das binnen Unser Hauptstadt erbautes Zuchthaus auf ein viertel-Jahr, und das zweytemal auf ein halbes Jahr ad operas publicas abgeliefert, das drittemal aber mit dem Criminal-Pfahl belegt, auch hiernächst bei weiters attendirender solcher Unthat des Landes verwiesen, oder, befindenden Dingen nach, mit dem Zuchthaus auf ewig bestrafet werden solle, und damit,

14to. Vierzehntens, und schließlich keiner mit der Unwissenheit dieser Unser Landsherrlicher Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige, gehöriger massen, verkündiget, und affigiret, als auch davon ein oder zwey Exemplaria einer jeglichen Gemeinheit mitgetheilet, und ein besonderes Exemplar denen Parochis loci zu gemessener Verwahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr, wann die Zehnten ausgethan zu werden pflegen, von allen Canzlen in Festo Sancti Jacobi abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Canzley Insigniegels.

Bonn, den 12ten Merz 1741.

Clement August, Churfürst.

### Nr. 19.

#### Wiederholte Verordnung Hochfürstlichen Geheimen Raths das Jagdwesen betreffend, von 1745.

(Sammlung III. S. 85.)

Nachdemalen unter anderen in Betreff des Jagdwesens ins Land publicirten Verordnungen, sonderlich vermög des, von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Söln etc. Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn sub dato München den 6ten Aprilis 1729 erlassenen, und durch offenen Druck verkündeten Edicti gnädigst erkläret worden: daß, wann von einem adelichen Hause, oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder, oder Vettere befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, an denen Verteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sonderen deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich bedienen; folglich derjeniger, welcher dawider handelet, nicht allein gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brückten verfallen seyn solle, immassen zugleich allen Beamten und Förstern, gestalten auf die Einfolge sothanen gnädigsten Verbotts genau Acht zu haben, und die Contraventoren, gehörigen Orts zu denunciiren anbefohlen worden; und aber die Erfahrung ausweist, daß einiger Orten demselben von ein- und anderen wirklich nicht nachgelebet, und daher zur